



Jugendordnung
des Thüringer Handball-Verbandes e.V. (THV)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
§ 1 Grundsätze	3
§ 2 Ziele	3
§ 3 Schreibweise	3
II. Organisation	4
§ 4 Verbandsjugendtag	4
§ 5 Jugend- und Entwicklungsausschuss	5
§ 6 Regionen	6
III. Finanzverwaltung	7
§ 7 Jugendhaushalt	7
IV. Rechtsangelegenheiten	7
§ 8 Rechtsangelegenheiten	7
V. Gültigkeit der Jugendordnung	7
§ 9 Inkrafttreten	7

I. Allgemeines

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Thüringer Handballjugend (THJ) ist die Gemeinschaft aller im THV organisierten Jugendlichen und der gewählten sowie berufenen Mitarbeiter im Jugendbereich.
- (2) Die THJ ist Mitglied der Thüringer Sportjugend (THSJ) der Deutschen Sportjugend (DSJ) und der Deutschen Handballjugend (DHJ).
- (3) Die THJ führt und verwaltet sich gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz im Rahmen der Satzungen des THV und DHB selbstständig. Sie bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Ebenso ist sie parteipolitisch neutral. Sie tritt für religiöse sowie weltanschauliche Toleranz ein und wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung. Auch für den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeglicher Form von Gewalt setzt sich die THJ ein. Ebenso werden von ihr Integration und Inklusion als Aufgabe zur Chancengleichheit und Gleichstellung im Sport ernst genommen. Darüber hinaus ist sie gegen jeglichen Missbrauch von Drogen und Alkohol sowie gegen Doping und tritt für Kontrollen gemäß dem Antidoping-Reglement ein.

§2 Ziele

Die THJ will durch fachliche und überfachliche Jugendarbeit ermöglichen, dass junge Menschen in zeitgemäßen Gemeinschaften Handballsport treiben. Sie möchte zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen beitragen, deren Befähigung zu sozialem Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement junger Menschen anregen sowie durch Begegnungen und Wettkämpfe auch mit Partnern zur nationalen und internationalen Verständigung beitragen. In Zusammenarbeit mit der THSJ, DSJ und DHJ sollen die Formen sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit weiterentwickelt, die Jugendarbeit des THV und dessen Bezirke unterstützt und koordiniert, sowie gemeinsame Interessen jugend- und gesellschaftspolitischer Art vorangebracht werden.

§ 3 Schreibweise

Die verwendeten Funktions- und Statusbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

II. Organisation

§ 4 Verbandsjugendtag (VJT)

- (1) Der VJT ist zuständig für die Beratung über Angelegenheiten, welche von grundsätzlicher Bedeutung für die Jugendarbeit im THV sind. Er beschließt zudem die Jugendordnung und entscheidet, welche Anträge zum Verbandstag (VT) gestellt werden. Ebenso berät er über Anträge der Vereine zum VJT.
- (2) Der VJT findet alle vier Jahre vor der Antragsfrist zum VT des THV statt. Der Termin ist den Regionsvorsitzenden mindestens 2 Monate vorher bekanntzugeben. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Jugend- und Entwicklungsausschusses (JEA) an die stimmberechtigten Mitglieder des VJT, unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 4 Wochen und unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagesordnung. Die schriftlichen Einladungen mit den Unterlagen zum VJT werden an die stimmberechtigten Mitglieder des VJT vor dem VJT per Mail versandt. Der Termin zum VJT ist zudem spätestens mit dem Versand der schriftlichen Einladungen an die stimmberechtigten Mitglieder per Mail auf der Webseite des THV bekanntzugeben.
- (3) Anträge an den VJT können seitens der Vereine des THV sowie seitens der stimmberechtigten Mitglieder und der Mitglieder mit beratender Stimme des VJT mit einer Frist von einer Woche vor dem VJT schriftlich per Mail an den Vorsitzenden des JEA gerichtet werden.
- (4) Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung des VJT
 - b) Feststellung der Stimmenzahl
 - c) Bericht des Vorstandes des JEA
 - d) Anträge an den VJT
 - e) Anträge an den VT
 - f) Entlastung des Vorstandes des JEA
 - g) Wahl des neuen Vorstandes des JEA und der neuen (stellvertretenden) THV-Jugendsprecher
- (5) Stimmberechtigte Mitglieder des VJT sind die nach § 5 (1) stimmberechtigten Mitglieder des JEA. Jedes stimmberechtigte Mitglied des VJT hat eine Stimme.

Mitglieder des VJT mit beratender Stimme sind:

- a) Präsident des THV
- b) Vorsitzender Leistungssportausschuss des THV
- c) Vorsitzender Bildungsausschuss des THV
- d) Referent für Beachhandball des THV
- e) Referent für Kinderschutz des THV

Über die Einladung weiterer Teilnehmer zum VJT entscheidet der Vorstand des JEA.

THV-Jugendordnung (Stand 09.10.2020)

- (6) Der VJT ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des VJT beschlussfähig. Von Nichtanwesenden, die gewählt werden sollen, muss eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegen.
- (7) Der VJT wählt
 - a) den Vorsitzenden des JEA, der als THV-Präsidiumsmitglied auf dem THV-Verbandstag bestätigt wird.
 - b) die beiden stellvertretenden Vorsitzenden des JEA.
 - c) die beiden Jugendsprecher sowie die beiden stellvertretenden Jugendsprecher des THV. Deren Mindestalter muss am Tag der Wahl 16 Jahre bzw. deren Höchstalter 23 Jahre betragen.
- (8) Alle Wahlen auf dem VJT sind geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann die Wahl durch offene Stimmabgabe erfolgen. Bei einem oder mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Hat im ersten Wahlgang keiner die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Wählbar sind Mitglieder der angeschlossenen Vereine des THV.
- (9) Die Amtszeit der vom VJT Gewählten beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Neubestellung im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden des JEA, der auch ein THV-Präsidiumsmitglied ist, ist vom JEA in Absprache mit den beiden stellvertretenden Vorsitzenden des JEA ein Nachfolger zu benennen. Das THV-Präsidium kann dem JEA auch einen Kandidatenvorschlag unterbreiten, welcher vom JEA bestätigt werden kann. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines stellvertretenden Vorsitzenden des JEA oder eines (stellvertretenden) THV-Jugendsprechers ist durch den JEA in Absprache mit dem Vorstand des JEA ein Nachfolger zu benennen.
- (10) Der JEA übernimmt die gesamten Tagungskosten des VJT sowie die für den VJT entstandenen Fahrtkosten der stimmberechtigten Mitglieder des JEA. Die Übernahme der Fahrtkosten ist in der Finanz- und Gebührenordnung des THV geregelt.

§ 5 Jugend- und Entwicklungsausschuss (JEA)

- (1) Dem JEA gehören stimmberechtigt an:
 - a) der Vorsitzende des JEA
 - b) die beiden stellvertretenden Vorsitzenden des JEA
 - c) die beiden Jugendsprecher des THV
 - d) die beiden stellvertretenden Jugendsprecher des THV
 - e) die stellvertretenden Regionsvorsitzenden Jugend & Entwicklung
 - f) die Regionsjugendsprecher und stellvertretenden Regionsjugendsprecher
 - g) in den JEA berufene Mitglieder

THV-Jugendordnung (Stand 09.10.2020)

- (2) Der vom VJT gewählte Vorstand des JEA, der sich aus dem Vorsitzenden des JEA und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden des JEA zusammensetzt, koordiniert die Arbeit des JEA. Der Vorstand des JEA vertritt den THV in den Jugendgremien des DHB sowie in der THSJ und der DSJ. Der Vorstand des JEA hat ferner auf die Einhaltung der in § 1 (3) genannten Grundsätze der THJ zu achten, die in §2 genannten Ziele der Jugendarbeit zu verfolgen sowie im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten Einfluss auf die Entscheidungen der Gremien des THV im Sinne der THSJ, DSJ und DHJ zu nehmen. Ebenso ist der Vorstand des JEA für die Vorbereitung und Durchführung des VJT sowie für die Koordinierung von Terminen der verbandlichen und überverbandlichen Jugendarbeit im THV zuständig.
- (3) Die auf dem VJT gewählten (stellvertretenden) THV-Jugendsprecher unterstützen den Vorstand des JEA bei der Koordination der Arbeit des JEA. Sie sind zudem wichtige Multiplikatoren bei der Gewinnung und Bindung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen bezüglich jungen Engagements im Thüringer Handball. Ebenso tauschen sie sich regelmäßig mit den DHB-Jugendsprechern zu Themen hinsichtlich jungen Engagements im Handball aus. Sie vertreten den THV in Absprache mit dem Vorstand des JEA in den Jugendgremien des DHB sowie in der THSJ und der DSJ.
- (4) Alle stimmberechtigten Mitglieder des JEA nehmen grundsätzlich an Sitzungen des JEA teil und arbeiten eigenständig in Projektgruppen zu verschiedenen Themen des JEA. Die jeweiligen Projektfortschritte sind grundsätzlich auf den Sitzungen des JEA zu präsentieren. Beispielhafte Projektthemen des JEA sind:
 - Engagementgewinnung und Engagementförderung
 - Mitgliedergewinnung und Mitgliederbindung
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Eventorganisation
 - Individuelle Jugendprojekte
 - Kooperationen und Fundraising
 - Integration, Internationales und Inklusion
 - Nachhaltigkeit
 - Fit mit und durch Handball
- (5) Auf Vorschlag des Vorsitzenden des JEA hin können Mitglieder in den JEA durch das Präsidium des THV berufen und abberufen werden. Das Mindestalter für Mitglieder des JEA beträgt hierbei 14 Jahre.
- (6) Der JEA sollte grundsätzlich mindestens zweimal im Jahr tagen.

§ 6 Regionen

- (1) Die Jugend in den Regionen organisiert sich im Rahmen dieser Ordnung. Die Absprachen aus dem JEA sind in der jeweiligen Region umzusetzen.
- (2) Für jede Region sind auf dem jeweiligen Regionshandballtag (RHT) grundsätzlich ein stellvertretender Regionsvorsitzender Jugend & Entwicklung sowie zwei

THV-Jugendordnung (Stand 09.10.2020)

Regionsjugendsprecher und zwei stellvertretende Regionsjugendsprecher zu wählen. Das Mindestalter der (stellvertretenden) Regionsjugendsprecher muss am Tag der Wahl 15 Jahre und das Höchstalter 23 Jahre betragen. Wählbar sind Mitglieder der angeschlossenen Vereine in der jeweiligen Region des THV.

- (3) Die Amtszeit der Gewählten beträgt 4 Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines stellvertretenden Regionsvorsitzenden Jugend & Entwicklung oder eines (stellvertretenden)Regionsjugendsprechers ist durch den JEA in Absprache mit dem Regionsvorsitzenden ein Nachfolger aus der Region zu benennen.
- (4) Der stellvertretende Regionsvorsitzende Jugend & Entwicklung koordiniert die Jugendarbeit in der Region. Hierbei wird er von den beiden (stellvertretenden) Regionsjugendsprechern unterstützt, welche auch als wichtige Multiplikatoren bei der Gewinnung und Bindung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen bezüglich jungen Engagements in der Region dienen.

III. Finanzverwaltung

§ 7 Jugendhaushalt

- (1) Die im Haushaltsplan des THV für die Jugend ausgewiesenen Mittel werden vom JEA gemäß den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des THV verwendet.
- (2) Die Beantragung und Verwaltung der Mittel obliegt dem Vorstand des JEA. Über die Verwendung der Mittel berät der JEA.

IV. Rechtsangelegenheiten

§ 8 Rechtsangelegenheiten

Es gilt die Satzung des THV in der jeweils aktuellen Fassung. Eine Änderung dieser Ordnung muss mit einer einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des JEA beschlossen werden.

V. Gültigkeit der Jugendordnung

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 09.10.2020 in Kraft.